

Amtliches und Syndikate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

deutschen Standpunkt verteidigt und nachweist, daß die Ausfuhr der Schweiz nach den nordischen Staaten (alle Artikel der Ketten- und Plattstichstickerei zusammengenommen, von 1595 q im Jahre 1913 auf 6726 q für 1917 gestiegen sei.

Der optimistischen Stimmung, welche die obige Nachricht bei vielen Kreisen auslöste, wurde dann aber gleich wieder ein Dämpfer aufgesetzt, durch eine neue Mitteilung des Kaufmännischen Direktatoriums, welche betonte: „Die bis Ende September zur Durchfuhr durch Deutschland festgesetzten Quantitäten gestatten nur eine Wiederaufnahme des seit 2 1/2 Monaten unterbrochenen Exportes und einen bescheidenen Abfluß der längst hier fertig liegenden Waren. Einer Neufabrikation ist schon wegen der Kürze des Vertrages leider keinen Raum gelassen. Aus diesem Grunde können wir unsere bereits früher erfolgte Warnung vor Inangriffnahme größerer Spekulationen nur wiederholen.“

Eine Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements setzte, lange geäußerten Begehren nachkommend, neuerdings Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne für die Stickereiindustrie fest, bei denen auch die Spezialsticker eingehend berücksichtigt sind, und die mit dem 7. August in Kraft traten. Fast zu gleicher Zeit wurden die Tarife des Ausrüsterverbandes, infolge Preissteigerungen auf Kohlen und Rohmaterialien, neuerdings um 60% erhöht, so daß in Stickerei- und Hilfsindustrien beständig die Schraube drückt, deren Anziehen man im gesamten wirtschaftlichen Leben spüren muß.

A. W.



Amtliches und Syndikate



Baumwollversorgung.

(Mitteilung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.)

Bei der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft fand am 6. August eine Konferenz mit Vertretern der Baumwoll-Interessenten (Fabrikanten, Grossisten, Detaillisten) statt. Es handelte sich um die vorbereitende Besprechung von behördlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Landes in den notwendigen Baumwollprodukten. Die Versammlung war darüber einig, daß angesichts der wachsenden Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung alle Mittel anzuwenden seien, um das Vorhandene möglichst vollständig dem Inlandkonsum zuzuführen, wobei natürlich auf die Lebensinteressen aller Fabrikationszweige gebührend Rücksicht zu nehmen ist. In erster Linie sind die Gewebe für die Bekleidung und die notwendigen Haushaltsgegenstände (Bettwäsche usw.) zu beschaffen; dazu kommt noch die Versorgung der zahlreichen Industrien, welche Baumwollgewebe als Hilfsprodukte brauchen, und in dritter Linie die Herstellung von andern Baumwollfabrikaten, wie Wirkwaren, Nähfäden und eventuell Stickgarnen. Der Vorschlag der Behörden, als Mittel zur Durchführung in erster Linie die Schaffung einer Anzahl von Einheitstypen ins Auge zu fassen, welche die bessere Ausnutzung der Vorräte und die Erleichterung der Kontrolle garantieren, fand allgemeine Zustimmung. Es wird sich später darum handeln, in Detailberatungen mit den Interessenten diese Typen festzustellen; dabei wird auch die Frage zu erörtern sein, wie weit daneben ein bestimmtes Quantum von Rohstoffen für die Fabrikation von Luxuswaren freibleiben soll, um einen Ausgleich für eventuelle Einbußen an der Einheitsware zu ermöglichen. Sodann wurde als notwendig erachtet, die Spinnereien wieder zur Herstellung der früher üblichen, für den Inlandkonsum notwendigen gröberen Garnsorten anzuhalten. Die Feinweberei dagegen, insbesondere die Kalikoweberei, der die Verarbeitung gröberer Materials technisch unmöglich ist, soll ihre Gewebe dichter herstellen, damit sie für die Wäschefabrikation gebraucht werden können und so der Bekleidung zugute kommen. Ueber die Zweckmäßigkeit einer gewissen Konzessionierung des Handels gingen die Ansichten noch auseinander, obwohl von allen Seiten die Notwendigkeit anerkannt wurde, die Fabrikate vom Produzenten möglichst direkt dem Konsumenten zuzu-

führen und den auch auf diesem Gebiet sich breit machenden unreellen Handel auszuschalten. Der wirksamste Kampf könnte hier, wie übrigens auch in andern Branchen, allerdings von den alt eingesessenen Firmen selber geführt werden, indem jeder Verkauf von Waren an zweifelhafte Elemente unter Verzicht auf den Mehrge Gewinn vermieden würde. Eine Art Konzessionierung des Handels liegt übrigens schon in der heute bestehenden Pflicht zur Anmeldung der Verkäufe von gewissen Baumwollprodukten zuhanden der Baumwollzentrale. Die Durchführung der neuen Maßnahmen soll nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Kreise der bestehenden Baumwollzentrale in Zürich, eventuell nach entsprechendem Ausbau, übertragen werden. Der Vorschlag, die der Zentrale beigegebene große Kommission durch Vertreter weiterer Branchen zu ergänzen und für die praktische Arbeit in kleinere, nach Bedarf zu bildende Unterkommissionen zu gliedern, fand allgemeinen Beifall; die Arbeit der Baumwollzentrale wird bei diesem System wesentlich erleichtert werden.



Ergänzung des Bundesratsbeschlusses

vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.

(Bundesratsbeschuß vom 3. August 1918.)

Art. 1. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, in Verbindung mit dem schweizerischen Zolldepartement eine Kontrolle über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen, Baumwollgeweben und andern Baumwollfabrikaten zu organisieren.

Art. 2. Das Zolldepartement wird ein eigenes Kontrollbureau (Baumwoll-Zoll-Kontrolle) errichten, welches gemäß dem vom Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Zolldepartement aufzustellenden Vorschriften gemeinsam mit der schweizerischen Baumwollzentrale die Kontrolle über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen, Nähfäden, Baumwollgeweben und andern Baumwollfabrikaten ausüben wird.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschuß sowie die Vorschriften, welche in Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses von den zuständigen Behörden erlassen werden, werden nach Maßgabe des Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben bestraft.

Art. 4. Dieser Beschuß tritt mit der Publikation in Kraft.



Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähseiden.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918.)

1. Der An- und Verkauf von Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfäden (Baumwollgespinste) im Inland ist nur denjenigen Personen und Firmen gestattet, welche im Besitze einer von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich zu erteilenden Bewilligung sind.

Diese Bewilligung wird, Ausnahmen vorbehalten, nur an solche Firmen und Personen erteilt, welche nachweisbar schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig Baumwollgarne oder -zwirne gekauft oder verkauft haben und die festen Wohnsitz in der Schweiz nachweisen; an Inhaber von Wanderlagern, Marktkrämer und Hausierer werden keine Bewilligungen erteilt.

2. Jeder Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet: a) über sämtliche Ein- und Ausgänge von Baumwollgespinsten sowie über deren Verbrauch eingehend Buch zu führen; b) am Ende jeden Monats der Baumwollzentrale in Zürich Meldung über alle Ein- und Ausgänge dieser Waren auf besonderen Formularen zu erstatten, unter gleichzeitiger

Aufgabe des jeweiligen Lagerbestandes; c) die in Ziffer 1 erwähnten Waren an Nichtinhaber einer Bewilligung nur gegen Ausstellung einer Verwendungsgarantieerklärung auf besonderem Formular abzugeben. (Die Formulare können bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.)

3. Auf Privatpersonen (inkl. Einzelsticker) und Detailverkaufsgeschäfte, welche monatlich im ganzen nicht mehr als 30 kg Baumwollgarn verbrauchen bzw. verkaufen, finden die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2, lit. a und b einstweilen keine Anwendung. Sie sind hingegen zur Abgabe der Verwendungsgarantieerklärung verpflichtet.

4. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ist von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich und von den von der Oberzolldirektion zu bezeichnenden Zollämtern und der Baumwollzollkontrolle durchzuführen.

Die Kontrollorgane sind, soweit es die Kontrolle erfordert, befugt, Einsicht in die Geschäftsbücher der Inhaber einer Bewilligung oder der Unterzeichner einer Verwendungsgarantieerklärung zu nehmen und die Vorlage aller ihnen nötig erscheinenden Unterlagen zu verlangen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchungen und Verfolgung der Zuwiderhandlungen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand einer Zuwiderhandlung bildenden Waren.

Sie sind berechtigt, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die in Ausführung derselben von der Baumwollzentrale oder der Oberzolldirektion erlassenen Vorschriften werden nach Maßgabe der Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 bestraft.

6. Diese Verfügung tritt mit der Publikation in Kraft.



Warenverkehr mit Holland.

Die holländische Handelskammer für die Schweiz in Zürich schreibt: Bekanntlich werden in Holland für alle Gewebe (Wolle, Seide und Baumwolle) Zölle vom Werte der Ware erhoben und zwar betragen solche 5 Prozent ad valorem. Da nun in letzter Zeit verschiedene Firmen gebüßt wurden, und zwar dies dadurch verursacht, daß seit dem Kaufe der Waren diese im Preise gestiegen sind, richteten wir eine Anfrage an das Ministerium, worauf folgende Antwort eingetroffen ist: Laut den holländischen gesetzlichen Bestimmungen muß der Wert der Waren, die in Holland eingeführt werden, nach dem Tagespreis auf den Tag der Verzollung angegeben werden. Die Preissteigerungen, die seit dem Abschluß oder Kauf eingetreten sind, müssen mitgerechnet werden und kann also eine Verzollung laut effektivem Fakturawert im allgemeinen nicht anerkannt werden.

Absender von per Postpaket nach den Niederlanden versandter Waren werden also richtigerweise neben der event. Angabe des Wertes in Schweizerfranken stets den Wert in Gulden, dem Tagespreise entsprechend, angeben. Die niederländischen Empfänger können außerdem bei der Postbehörde verlangen, daß sie vor der Verzollung über den Wert aller durch sie zu importierenden Waren angefragt werden. Die Absender können also gegen zu niedrige Angabe des Wertes Vorsichtsmaßregeln treffen. Findet aber trotz dieser Vorsichtsmaßregeln doch eine Beanstandung der Wertangabe statt und wird der Wert höher eingeschätzt als der von dem Absender angegebene, dann kann der Empfänger sich mit einer gestempelten Eingabe an mich oder den Direktor der direkten Steuern wenden zwecks Zurückgabe der in Form von Buße fünf- oder zehnfach bezahlten Erhöhung des Einfuhrzollens. Eine Veranlas-

sung zur Rückzahlung dieser Buße besteht aber nur dann, wenn unzweifelhaft die bona fides eines Irrtums nachgewiesen werden kann.



Sozialpolitisches

Ungleiche Elle. (Einges.) Die Lage der kaufmännischen und technischen Angestellten wurde im letzten Winter in politischen und andern Versammlungen mit aller Gründlichkeit besprochen; zudem hatte es mit diesen Diskussionen nicht sein Bewenden, sondern es wurden Ausschüsse bestellt, denen das Unterhandeln mit den Geschäftsinhabern obliegt, damit praktische Ergebnisse und die an vielen Orten so dringlich notwendige Besserstellung des Personals nicht ausbleiben. Vieles ist auch bereits erreicht worden; allerdings haben die Bemühungen der Angestellten selbst neben dem zunehmenden Druck der Verhältnisse die wirksamste Arbeit geleistet.

Trotzdem muß leider festgestellt werden, daß noch viele Geschäftshäuser für die Forderungen der Zeit und für die Bedürfnisse ihrer Angestellten wenig Verständnis haben; darunter gibt es solche, die sich gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen eines sehr guten Geschäftsganges erfreuen und sich doch nicht schämen, ihr Personal mit einer Lohnerhöhung oder einer „Teuerungszulage“ abzufinden, die nicht mehr als 10 Prozent des schon vor Jahren ausgerichteten Lohnes beträgt. Solches Verhalten steht in besonders schroffem Gegensatz zu der Fürsorge, die die Stadt Zürich ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern gegenüber bekundet: ein Gegensatz, der wie nichts anderes geeignet ist, die Unhaltbarkeit der Lohnverhältnisse, die noch bei vielen Privatunternehmungen vorhanden sind, darzutun. Dies gilt auch von der nachfolgenden Einsendung eines Maschinentechnikers in der „N. Z. Z.“:

„Die städtischen Angestellten und Beamten sollen nun wieder Teuerungszulagen erhalten, was ihnen gewiß zu gönnen ist. Die Teuerung ist derart, daß man ohne außerordentliche Zulagen kaum mehr bestehen kann. Das spürt niemand mehr als der Privatangestellte, der mit kleinen Zulagen die Teuerung ausgleichen soll.

Nach den Ansätzen des Großen Stadtrates soll z. B. ein Handlanger mit vier Kindern auf ein jährliches Einkommen von 4200 Fr., also monatlich 350 Fr. kommen. Von ihm wird nur verlangt, daß er lesen und schreiben kann. Eine Verantwortung hat er nicht. Für Kleidung usw. hat er nicht die Ausgaben wie ein Angestellter. Ein Privatangestellter, sei er nun Kaufmann oder Techniker, muß sich im allgemeinen mit 2000—5000 Fr. begnügen. Dazu verlangt man erstens gute Schulbildung und zweitens standesgemäßes Auftreten. Daneben haben die meisten von ihnen auch größere Verantwortung. Absolut und relativ stellen sie sich also schlechter als ihr ungeschulter Mitmensch. Der Techniker hat zur Ausbildung mindestens sechs Jahre mehr gebraucht als ein Handlanger. Während dieser sechs Jahre konnte ein Handlanger bereits verdienen, der angehende Techniker aber braucht jährlich 1500—2000 Fr., also im ganzen etwa 10,000 Fr. Tritt er nun in Stellung, so muß er sich als Anfänger mit 180 Fr. monatlich begnügen. Langsam und mit Mühe kann er es auf 400 Fr. bringen, gehört aber dann schon zu den besser Bezahlten. Seine Teuerungszulagen betragen höchstens 600 Fr. jährlich. Er kommt also trotz den höheren Anforderungen, die an ihn gestellt werden, nicht höher, auch in der jetzigen Zeit nicht, als der erwähnte Handlanger. Dazu sollte er sich für das Alter noch etwas sparen, um nicht einst der Gemeinde zur Last zu fallen. Der städtische Arbeiter braucht das nicht, er hat ja Pension.

Heute betragen die Teuerungszulagen der Privatangestellten mit wenigen Ausnahmen 10—30 Prozent ihres Gehaltes gegenüber 1916, die der städtischen Arbeiter und Beamten aber 111 bis 115 Prozent, sind also bei der Großzahl der Teuerung entsprechend. Warum muß in derselben Stadt ein solches Mißverhältnis bestehen? Müssen die einen nicht gleich leben wie die andern? Ich trete unbedingt für die Teuerungszulagen der städtischen Arbeiter und Beamten ein, bin aber ebensowohl dafür, daß dem Mißverhältnis abgeholfen werden soll, und zwar durch be-